



## 24/SVV/0936

Beschlussvorlage  
öffentlich

# Fortschreibung der Obergrenze für den Verlustausgleich aus dem Betrauungsakt der LHP zur Betrachtung des KEvB mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bis 2028

<i>Geschäftsbereich:</i> Oberbürgermeister, Bereich Teilnehmungsmanagement	<i>Datum</i> 09.09.2024
---	----------------------------

<i>geplante Sitzungstermine</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
11.09.2024	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
18.09.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
25.09.2024	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1.) Die Nr. 4 des Beschlusses 21/SVV/0623 vom 02.06.2021, geändert durch Beschluss 23/SVV/0233 vom 03.05.2023, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) leistet den nach § 2 des Betrauungsaktes vorgesehenen Verlustausgleich (21/SVV/0623 i.V.m. der DS 21/SVV/0275) in den Jahren 2025 bis 2028 in nachfolgender maximaler Höhe und unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der jeweiligen testierten Jahresabschlüsse sowie der jeweiligen geprüften Trennungsrechnungen:

- a.) Höchstbetrag für 2025: 18,50 Mio. EUR
- b.) Höchstbetrag für 2026: 15,00 Mio. EUR
- c.) ab 2027 wird kein Verlustausgleich mehr geleistet.

Die Höchstbeträge können bereits im Januar des jeweiligen Jahres als Abschlag gezahlt werden und stehen jeweils unter Haushaltsvorbehalt.

2.) Zur Sicherung der Liquidität der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH (KEvB) ist beabsichtigt, eine weitere Ausgleichszahlung im Sinne des § 2 des Betrauungsaktes in Form eines verzinslichen Gesellschafterdarlehens in Höhe von maximal 20 Mio. EUR für den Zeitraum 2025 – 2028 vorzusehen. Das Darlehen soll spätestens zum 31.12.2028 vollständig zurückgeführt werden. Dies gilt vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses 2025.

3.) Der Oberbürgermeister wird in seiner Funktion als Vertreter der Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung der KEvB ermächtigt, Gesellschafterbeschlüsse über die Vertragsabschlüsse zur Annahme der Ausgleichszahlungen der LHP nach den Beschlusspunkten 1.) bzw. 2.) unverzüglich zu fassen.

4.) Der Oberbürgermeister wird in seiner Funktion als Vertreter der Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung der KEvB beauftragt, die Geschäftsführung der KEvB anzuweisen, bis Juni 2025 ein umfassendes Sanierungskonzept mit Umsetzungsplanung vorzulegen, dessen Ziel es ist, dass die KEvB ab 2027 weder Zuschüsse noch nach 2028 Darlehen der LHP auf Grundlage des Betrauungsaktes erhalten muss.

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist alleinige Gesellschafterin der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (KEvB), die infolge der Ausgliederung des gleichnamigen Eigenbetriebes aus der LHP am 13.08.2002 errichtet wurde und im Handelsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter HRB 16279 P eingetragen ist.

Satzungsgemäßer Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden, die Geburtshilfe und Leistungen der Rehabilitation, soweit diese Gegenstand zulässiger kommunaler Daseinsvorsorgeaufgaben sind, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen sowie den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen.

Sofern ein Tochter- und Beteiligungsunternehmen der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des § 51 ff. AO anerkannt ist, sind die Bestimmungen der Abgabenordnung zu beachten.

Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines allgemeinen Krankenhauses der Schwerpunktversorgung und weiterer Krankenhäuser in dem nach dem Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetz in Verbindung mit dem Landeskrankenhausplan zugewiesenen Versorgungsgebiet und den Betrieb des Krankenhauses in Forst mit den jeweiligen Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben und ambulanten Einrichtungen insbesondere nach § 311 Abs. 2 bzw. § 95 SGB V sowie durch alle Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar dieser Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Gemeinnützigkeit dienen (*Auszug*).

Bei der KEvB handelt es sich um einen Schwerpunktversorger, dessen Versorgungsgebiet weit über das Potsdamer Stadtgebiet gemäß Landeskrankenhausplan hinausgeht. Die Konzernmuttergesellschaft hält 15 unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen, die der gesundheitlichen Daseinsvorsorge dienen bzw. diese mit ihren Leistungen unterstützen.

In 2023 waren in der KEvB 2.474 Mitarbeitende im Jahresdurchschnitt beschäftigt; in der KEvB-Gruppe insgesamt 4300 Mitarbeitende.

Auf der Grundlage des Beschlusses 21/SVV/0623 (unter Berücksichtigung der DS 21/SVV/0275 – Betrauung des KEvB mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftliche Interesse in Umsetzung der SVV-Beschlüsse zur Überführung der Arbeitsverhältnisse in den TVöD) wurde das KEvB durch die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) für eine Dauer von maximal zehn Jahren mit der Wahrnehmung von Dienstleistungsaufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (abgekürzt DAWI) auf dem Gebiet der LHP betraut. Ein

entsprechender Betrauungsakt wurde am 14.04.2022 erlassen.

Dabei wird der von der LHP an das KEvB für die im Rahmen der Betrauung zu erbringenden Dienstleistungsaufgaben zu zahlende Ausgleich jeweils mit den Beschlüssen zum Haushaltsplan und der mittelfristigen Finanzplanung entschieden. Die Entscheidung über den konkreten Verlustausgleich hat sich an der Leistungsfähigkeit der LHP auszurichten (§ 96 Abs. 1 Ziff. 3 BbgKVerf).

Gemäß der Nr. 4 des Beschlusses, geändert mit Beschluss 23/SVV/0233, wurde der vorgesehene Verlustausgleich seitens der LHP für die Jahre 2020-2025 anhand des festgestellten Jahresabschlusses 2020 und der folgenden Wirtschaftsplanungen mit einer maximalen Obergrenze wie folgt versehen:

Jahre	Ausgangsgröße beihilfefähiger Betrag KEvB	Maximale Obergrenze des Defizitausgleichs seitens der LHP	Eigenbeitrag des KEvB
2020	10,37 Mio. EUR	0,00 Mio. EUR	10,37 Mio. EUR
2021	10,03 Mio. EUR	8,00 Mio. EUR*	10,03 Mio. EUR
2022	22,29 Mio. EUR	7,65 Mio. EUR**	14,29 Mio. EUR
2023	29,35 Mio. EUR	12,35 Mio. EUR**	9,35 Mio. EUR
2024	22,91 Mio. EUR	20,00 Mio. EUR	2,91 Mio. EUR
2025	18,50 Mio. EUR	18,50 Mio. EUR	0,00 Mio. EUR
Zwischenergebnis für die sechs Jahre 2020-2025			
<b>Gesamt</b>	113,45 Mio. EUR	66,50 Mio. EUR (58,6 %)	46,95 Mio. EUR (41,4 %)

\* Zahlung im Jahresergebnis 2022 enthalten

\*\* Zahlung im Jahresergebnis 2023 vorgesehen

Auf Grund finanzieller Notwendigkeiten bei der KEvB, muss auf Grundlage des Betrauungsaktes die maximale Obergrenze der Ausgleichsleistungen für das Jahr 2026, jedoch in Ermangelung eines festgestellten Haushaltes 2026 mit einem Haushaltsvorbehalt versehen, festgelegt sowie in 2025 um ein Darlehen wie folgt erweitert werden:

Jahre	Maximale Obergrenze des Defizitausgleichs seitens der LHP gemäß Beschlüssen 21/SVV/0623 und 23/SVV/0233	Neu zu beschließende max. Obergrenze der Ausgleichsleistung seitens der LHP	Eigenbeitrag des KEvB gemäß Jahresab- schlüssen bis 2023 und Wirtschaftsplanung 2024
2020	0,00 Mio. EUR	0,00 Mio. EUR (unverändert)	10,37 Mio. EUR
2021	8,00 Mio. EUR	8,00 Mio. EUR (unverändert)*	10,03 Mio. EUR
2022	7,65 Mio. EUR	7,65 Mio. EUR (unverändert)**	7,45 Mio. EUR
2023	12,35 Mio. EUR	12,35 Mio. EUR (unverändert)**	2,71 Mio. EUR
2024	20,00 Mio. EUR	20,00 Mio. EUR (unverändert)***	3,07 Mio. EUR
2025	18,50 Mio. EUR	18,50 Mio. EUR (unverändert)***	0,76 Mio. EUR
	<b>66,50 Mio. EUR (58,6 %)</b> ****	<b>66,50 Mio. EUR (73,7 %)</b>	<b>34,39 Mio. EUR (26,3 %)</b>
2026		15,00 Mio. EUR***	0,00 Mio. EUR
2027		0,00 Mio. EUR	12,99 Mio. EUR
	<b>66,50 Mio. EUR</b>	<b>81,50 Mio. EUR</b>	<b>47,38 Mio. EUR</b>

Jahr		als Darlehen zur Liquiditätssicherung	
2025		20,00 Mio. EUR	-

<b>Gesamt</b>	<b>20,00 Mio. EUR</b>	
---------------	-----------------------	--

- \* Zahlung im Jahresergebnis 2022 enthalten
- \*\* Zahlung im Jahresergebnis 2023 enthalten
- \*\*\* Zahlung im jeweiligen Jahresergebnis vorgesehen
- \*\*\*\* anteilig der damaligen Ausgangsgröße des beihilfefähigen Betrages

Zusätzlich zu den Verlustausgleichen der Jahre 2025 und 2026 stellt die LHP der Gesellschaft im 1. Halbjahr 2025 zur Absicherung der Liquidität ein Darlehen in Höhe bis zu 20,00 Mio. EUR zur Verfügung, das spätestens zum 30.06.2025 in voller Höhe zur Verfügung steht und dessen Rückzahlung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse der KEvB ab 2027, spätestens in 2028 erfolgt.

Da es die Liquiditätsentwicklung anhand einzelner Monatsbetrachtungen erforderlich machen kann sogenannte Liquiditätsspitzen z.B. aus Investitionen und Gehältern abzudecken, wird die LHP prüfen, ob und wie in den Haushaltsentwurf 2025 eine Aufwands-/Auszahlungsposition aufgenommen werden kann (ggf. 5 Mio. EUR), die eine kurzzeitige Darlehensgewährung ermöglicht, sofern die KEvB der LHP nachweist, dass eine andere Deckung der erforderlichen Liquidität, z.B. durch die Inanspruchnahme von vorhandenen Kreditlinien bei Kreditinstituten, nicht möglich ist. Dabei müsste zugleich für das Jahr 2025 eine Ertrags-/Einzahlungsposition in gleicher Höhe aufgenommen werden. Somit wäre dies haushaltsneutral für 2025 darstellbar.

Der bereits beschlossene maximale Verlustausgleich aus dem Betrauungsakt i.H.v. 18,50 Mio. EUR für 2025 wird am 01.01.2025 vollständig ausgezahlt. Hierbei handelt es sich um eine Zahlung in der sog. vorläufigen Haushaltsführung, die erst in 2025 und in der in der Mittelfristplanung vorgesehenen Höhe möglich wird.

Der maximale Verlustausgleich für 2026 i.H.v. 15,00 Mio. EUR ist zur Auszahlung per 01.01.2026 vorgesehen. Dieser Betrag für 2026 ist in der bisherigen und gültigen Mittelfristplanung (Doppelhaushalt 2023/2024) nicht enthalten.

Die finanzielle Notwendigkeit der Erhöhung der maximalen Obergrenzen des Verlustausgleichs ergibt sich aus den Wirtschaftsplanungen des KEvB und der der LHP vorgelegten aktuellen Liquiditätsplanung, die auch in der Fortschreibung im Wirtschaftsplan 2024 kein sofortiges Erreichen einer verlustfreien Geschäftstätigkeit erwarten lassen. Zwar hat das KEvB für 2024 das Erreichen des Leistungsvolumens des letzten Vorpandemiejahrs 2019 geplant – die aktuellen Leistungsauswertungen stützen diese Annahme, gleichwohl haben die Jahre seit Ausbruch der Pandemie zu vorher nicht absehbaren Kostensteigerungen geführt, verstärkt durch den Ukrainekrieg. Auch die Maßnahmen der öffentlichen Hand („Rettungsschirme“) konnten diese Kostensteigerungen nicht vollständig kompensieren.

Neben der Ertragslage ist auch die Liquidität der KEvB durch die oben genannten Einflussfaktoren erheblich beeinträchtigt. Die noch ausstehenden Budgetvereinbarungen der Jahre ab 2023, Prüfungen des Medizinischen Dienstes sowie des Finanzamtes bergen Risikopotential für die Liquidität. Der Wirtschaftsplan zeigt einen über Dezember 2024 hinausgehenden Liquiditätsbedarf, der durch ein Darlehen der LHP abgesichert werden kann. Dieses Darlehen kann unter den Annahmen des Wirtschaftsplans 2024 ab 2027, jedenfalls aber bis 2028 zurückgeführt werden.

Ein in 2023 erstelltes S6 Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Zuschüssen bzw. Liquiditätshilfen und der positiven Fortführungsprognose des KEvB bestätigt. Der vom KEvB aufgestellte Wirtschaftsplan 2024 sowie die sich daraus ableitende Liquiditätsplanung wurde durch eine weitere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im August 2024 einer Betrachtung unterzogen, die die Plausibilität der Planung bestätigt hat und feststellte, dass der zusätzliche Liquiditätsbedarf ausschließlich durch die Aufgabenerfüllung aus dem Betrauungsakt

verursacht ist. Leistungen der KEvB außerhalb des Betrauungsaktes haben dagegen die Liquidität und den Ertrag unwesentlich verbessert.

Die angekündigten Maßnahmen des Bundesgesundheitsministeriums im Rahmen der Krankenhausreform könnten in den kommenden Jahren zu einer Ergebnisverbesserung führen.

Die Erhöhung der Ausgleichsleistungen über die ursprünglich beschlossenen Obergrenzen ist gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit. b des DAWI-Freistellungsbeschlusses vom 20. Dezember 2011 für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch Krankenhäuser, die medizinische Versorgung leisten, gegebenenfalls einschließlich Notdiensten, zulässig. Eine Überschreitung des Schwellenwerts im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 lit. a des DAWI-Freistellungsbeschlusses in den Jahren 2026 und 2027 im Bereich der öffentlichen Daseinsfürsorge, die durch Krankenhäuser erbracht wird, ist nach Ziff. 11 der Erwägungen der Europäischen Kommission zum DAWI-Freistellungsbeschluss zulässig.

Im Weiteren besteht aus Sicht der LHP die Notwendigkeit (§ 96 Abs. 1 Ziff. 3 BbgKVerf), dass die LHP ab dem Haushaltsjahr 2027 keine zusätzlichen Darlehen und Zuschüsse an die KEvB auf Grundlage des Betrauungsaktes mehr leisten muss, um die Zahlungsfähigkeit der KEvB sicherzustellen. Die Geschäftsführung der KEvB muss daher bis zur Auszahlung des Darlehens der Gesellschafterin LHP ein realistisches und umsetzbares Sanierungskonzept vorlegen, das den Weg zur Darlehens- und Zuschussfreiheit für die KEvB aufzeigt.

## **II. Handlungsbedarf**

Die KEvB wird wegen der aktuellen Verluste aus der Aufgabenerfüllung gemäß Betrauungsakt ohne Zuführung zusätzlicher Liquidität nicht in der Lage sein, die Aufgabenerfüllung gemäß Betrauungsakt finanziell sicher zu stellen sowie die dringenden Sanierungen durchzuführen. Um auch in den Jahren 2026 und 2027 die Aufgabenerfüllung trotz der absehbaren – wenn auch stetig sinkenden – Verluste zu gewährleisten, bedarf es der Zuschüsse und des Darlehens.

Der Beschluss der SVV ist nach Art. 7 des DAWI-Freistellungsbeschlusses auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen („Artikel 7 – Transparenz - Bei Ausgleichsleistungen von mehr als 15 Mio. EUR, die einem Unternehmen gewährt werden, das außerhalb des Anwendungsbereichs der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse noch andere Tätigkeiten ausübt, muss der betreffende Mitgliedstaat die folgenden Informationen im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen:

- a) den Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Artikel 4 genannten Angaben enthält;
- b) den jährlichen Beihilfebetrug für das betreffende Unternehmen.)

## **III. Rechtsgrundlagen**

- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI-Freistellungsbeschlusses) insbesondere Artikel 2 (Anwendungsbereich) Abs. 1 zur Höhe (a)) und Begünstigtem (b))

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 insbesondere § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zum Verlustausgleich unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit

**Anlagen:**

1	2022 DV Darlehen LH Potsdam 60_Mio 1222 1224	öffentlich
2	Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage	öffentlich
3	Finanzielle Auswirkungen_Pflichtanlage V2 (GB 3)	öffentlich

## **Darlehensvertrag zwischen der**

Landeshauptstadt Potsdam (LHP)  
Vertreten durch den Oberbürgermeister  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

- Darlehensgebende -

und dem

Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH (EvB)  
Vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Ulrich Schmidt  
Charlottenstrasse 72  
14467 Potsdam

- Darlehensnehmende -

## **Präambel**

Durch die Anwendung des TVÖD im EvB, coronabedingte Mindereinnahmen, verspätete Ausgleichszahlungen und Belastungen durch höhere Ausgaben für Energie hat das EvB einen Liquiditätsbedarf, der nicht durch die Aufnahme von kurzfristigen Krediten (z.B. aus Kontokorrent) gedeckt werden kann.

Die notwendige Liquidität wird dem EvB durch die LHP aus den vorübergehend nicht benötigten liquiden Mitteln (Kassenbestand) zur Verfügung gestellt.

Bei der Darlehensvergabe zwischen der LHP und dem EvB handelt es sich um kein Bankgeschäft, das nach den Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG) einer gewerbsmäßigen Erlaubnis bedarf. Das Konzernprivileg (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG) ist anwendbar. Die LHP und das EvB sind als Mutter- und Tochterunternehmen i.S. dieser Vorschrift anzusehen. Mutterunternehmen sind danach Unternehmen, die als Mutterunternehmen i.S. des § 290 Handelsgesetzbuch gelten oder die einen beherrschenden Einfluss ausüben. Dieses ist zutreffend, da das EvB eine hundertprozentige Tochter der LHP ist.

## **§ 1 – Darlehensrahmen**

Die LHP stellt dem EvB einen Darlehensrahmen in Höhe von 60 Mio. Euro, in Worten Sechzig Millionen Euro, zur Verfügung.

Das Darlehen wird der Darlehensnehmenden von der Darlehensgebenden aus dem Darlehensrahmen zum Zweck des Ausgleiches eines vorübergehenden Liquiditätsbedarfs gezahlt. Die Darlehensgebende ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens zu überwachen.

Sollte bei der Darlehensgebenden eine Verschlechterung der Liquiditätslage eintreten, sodass diese den Darlehensrahmen nicht in vollem Umfang zur Verfügung stellen kann, informiert sie umgehend die Darlehensnehmende.

## **§ 2 – Abruf und Auszahlung**

Die Darlehensnehmende kann aus dem Darlehensrahmen entsprechend ihres Liquiditätsbedarfes Gelder abrufen. Der Abruf soll 10 Bankarbeitstage vor Auszahlung durch die Darlehensgebende erfolgen. Der Abruf erfolgt schriftlich per Mail an die Adresse [Stadtkasse@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Stadtkasse@Rathaus.Potsdam.de) unter Angabe des Wertstellungsdatums für die Auszahlung und die Rückzahlung (Darlehenszeitraum) und der Höhe des Darlehens. Die Darlehensgebende prüft den Abruf und die Rückzahlung und bestätigt diesen der Darlehensnehmenden. Der Darlehenszeitraum ist auf höchstens 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.12.2024.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt auf das Konto des EvB mit der IBAN DE13 1605 0000 3503 3102 30 bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam kostenfrei und valutagerecht durch die LHP zum vereinbarten Auszahlungsdatum.

Mit Eingang auf dem genannten Konto ist das Darlehen gewährt und ausgezahlt.

Die Abtretung oder Verpfändung der Auszahlungsansprüche ist nur mit Zustimmung der Darlehensgeberin möglich.

## **§ 3 – Rückzahlung**

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt auf das Konto der LHP bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam mit der IBAN DE65 1605 0000 3502 2215 36 kostenfrei und valutagerecht durch das EvB zum vereinbarten Rückzahlungsdatum. Sonder- und Zwischentilgungen sind in Absprache mit der Stadtkasse möglich.

## **§ 4 – Verzinsung**

Das aus dem Darlehensrahmen abgerufene Darlehen ist vom valutamäßigen Auszahlungstermin an bis zur vollständigen Rückzahlung durch die Darlehensnehmerin zu verzinsen. Zinsen werden berechnet aus dem jeweiligen Darlehenssaldo des einzelnen Abrufs aus dem Rahmenvertrag. Die Zinsen werden zum vereinbarten Rückzahlungstermin fällig. Die Zinsberechnungsmethode ist act/360.

Es wird ein Zins vereinbart, der bis zum Vortag des ersten Zinsanpassungstermins fest ist und sich in der Folgezeit ändern kann. Als Zinssatz für den jeweils in Anspruch genommenen Darlehensbetrag gilt die jeweilige European Interbank Offered Rate (Euribor) mit einer Laufzeit von drei Monaten. Die Zinsanpassung des Darlehens erfolgt jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres (Zinsanpassungstermin) für die jeweils folgenden drei Monate. Die der Zinsanpassung zugrunde gelegte Festsetzung des Euribors erfolgt jeweils zwei Bankarbeitstage vor dem Zinsanpassungstermin (Festsetzungstermin). Wird am Festsetzungstermin kein Euribor-Satz ermittelt, so gilt der letzte zuvor ermittelte Euribor-Satz.

Die Höhe und die Berechnung des Zinsanspruches teilt die Darlehensgebende der Darlehensnehmenden rechtzeitig zum Rückzahlungstermin des Darlehens mit.

## **§ 5 – Aufrechnung mit Zuwendungen der Landeshauptstadt**

Eine Aufrechnung des Rückzahlungsanspruches mit ggf. anfallenden Zuwendungen der Darlehensgebenden ist möglich.

#### § 6 – Laufzeit

Der Darlehensrahmen wird der Darlehensnehmenden bis zum 31.12.2024 gewährt. Die letzte Rückzahlung von Darlehen aus dem Darlehenszeitraum hat bis zum 31.12.2024 zu erfolgen.

#### § 7 – Kündigung

Der Darlehensrahmen und daraus gewährte Darlehen sind von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) über das Vermögen der Darlehensnehmenden das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- b) in den Vermögensverhältnissen der Darlehensnehmenden eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens gefährdet wird,
- c) die Darlehensnehmende ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt oder
- d) die Darlehensgebende aufgrund einer Verschlechterung der eigenen Liquidität den Darlehensrahmen nicht gewährleisten kann.

#### § 8 – Salvatorische Klausel

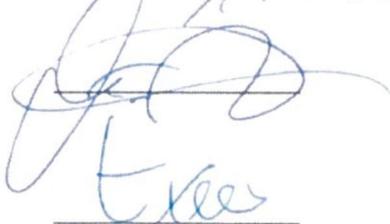
Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. In gleicher Weise bedarf der Verzicht auf die Schriftformklausel der Schriftform.

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Gültigkeit im Übrigen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt sodann die gesetzliche Regelung.

Potsdam, den

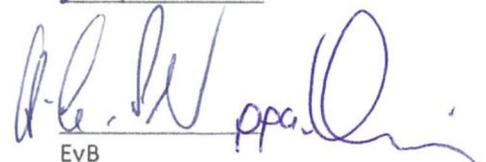
17.10.22



LHP

Potsdam, den

21.10.22



EVB

# Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

**Betreff:**

**Fortschreibung der Obergrenze für den Verlustausgleich aus dem Betrauungsakt der LHP zur Betrauung des KEvB mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bis 2028**

öffentlich       nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele**       ja       nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input checked="" type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

**Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen**       ja       nein

*Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!*

**Fazit der finanziellen Auswirkungen:**

*Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)*

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
					<b>0</b>	<b>keine</b>

► **Klimaauswirkungen**

positiv

negativ

keine

---

**Fazit der Klimaauswirkungen:**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage**

**Betreff:** Fortschreibung der Obergrenze für den Verlustausgleich aus dem Betrauungsakt der LHP zur Betrauung des KEvB mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bis 2028

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 41100 Bezeichnung: Klinikum Ernst von Bergmann.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag</b> laut Plan	0	0	0	0			
<b>Ertrag</b> neu							
<b>Aufwand</b> laut Plan	20.000.000	20.000.000	18.500.000	0			
<b>Aufwand</b> neu	<b>12.350.000</b>			<b>15.000.000</b>			
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> laut Plan	--20.000.000	-20.000.000	-18.500.000	0			
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> neu	<b>-12.350.000</b>			<b>-15.000.000</b>			
<b>Abweichung zum Planansatz</b>	8.300.000	0	0	-15.000.000			

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2026 in der Höhe von insgesamt 15.000.000 (ohne Darlehen) Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Einzahlungen</b> neu								
<b>Investive Auszahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Auszahlungen</b> neu								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> laut Plan								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> neu								
<b>Abweichung zum Planansatz</b>								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja  
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von \_\_\_\_\_ Vollzeiteinheiten verbunden.  
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?  Nein  Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein  Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

In der aktuellen Haushaltssatzung 2023 / 2024 sind in der Mifi für das Jahr 2025 18.500.000 Euro berücksichtigt. Diese sollen mit der Beschlussvorlage für die kommende Haushaltssatzung in den Planansatz überführt werden.

Für die darauffolgenden Jahre sind bisher keine Mittel in der Mifi in der aktuellen Haushaltssatzung eingestellt.

Mit der Beschlussvorlage sollen für das Jahr 2026 in der Mifi der Haushaltssatzung 2025 15.000.000 Euro berücksichtigt werden.

Die Gewährung eines Darlehens sowie die entsprechenden Konditionen dazu müssen an anderer Stellen abgebildet werden und sind kein Aufwand im Ergebnishaushalt.

**Anlagen:**

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)